

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-5987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7160/1-Pr 1/88

2726 IAB

1988 -12- 0 1

An den

zu 2782 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2782/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Waltraud HORVATH und Genossen (2782/J), betreffend das Auslieferungsverfahren Ali S., beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Oberlandesgericht Wien hat nach einem förmlichen Auslieferungsverfahren und nach Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Auslieferungsverhandlung am 22. September 1988 die Auslieferung des Ali S. zur Strafverfolgung in die Bundesrepublik Deutschland im vollen Umfang des Auslieferungsersuchens für zulässig erklärt.

Über das Auslieferungsersuchen habe ich nach § 34 Abs. 1 ARHG nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs unter Bedachtnahme auf die Interessen der Republik Österreich, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechts, und auf den Schutz der Menschenrechte zu entscheiden gehabt. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich aus dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBI 320/1969, sowie aus dem Vertrag vom 31. Jänner 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBI 39/1977. Weder aus dem durchgeföhrten Auslieferungsverfahren noch aus den mir vorgelegten Unterlagen

sind Gründe hervorgekommen, die eine Ablehnung der Auslieferung nach den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen rechtfertigen würden.

Ich habe daher am 14. Oktober 1988 die Auslieferung des Ali S. zur Strafverfolgung wegen der im Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 7. Juni 1988 beschriebenen strafbaren Handlungen bewilligt.

Zu 2:

Die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität ist nach Art. 14 Abs. 1 lit. a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gewährleistet. Jede weitere Verfolgung des Genannten oder seine Weiterlieferung bedarf der Zustimmung Österreichs. Diese Beschränkung entfällt, wenn Ali S., obwohl er dazu die Möglichkeit hätte, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung verläßt oder nach Verlassen der Bundesrepublik Deutschland dorthin zurückkehrt.

Ich habe die Auslieferung des Ali S., der in Frankreich als Konventionsflüchtling anerkannt ist, überdies nur unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt, daß er innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung gegen seinen Willen nicht in einen dritten Staat verbracht, insbesondere nicht abgeschoben werden darf. Dadurch habe ich sichergestellt, daß Ali S. nach seiner endgültigen Freilassung in der Bundesrepublik Deutschland in einen Staat seiner Wahl ausreisen kann. Diese Bedingung wurde von der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückgewiesen und hat daher völkerrechtliche Verbindlichkeit.

30. November 1988

